

14.05.04**Anrufung****des Vermittlungsausschusses durch den
Bundesrat**

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien
im Strombereich**

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 EEG)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 die Wörter "und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent" zu streichen.

Begründung:

Zur Erreichung des bis zum Jahr 2010 vorgegebenen Ziels von 12,5 Prozent (Verdoppelung gegenüber dem Jahr 2000) bedarf es bereits erheblicher technischer sowie finanzieller Anstrengungen. Eine darüber hinausgehende gesetzlich fixierte Zielvorstellung wird auch angesichts der ungelösten netztechnischen Fragen den Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung nicht gerecht.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 EEG)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

"soweit hierdurch ein sicherer Netzbetrieb nicht gefährdet wird."

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Anlagenbetreiber sind verpflichtet, im Fall drohender unzulässiger Überlastungen der Netzbetriebsmittel auf Anforderung des Netzbetreibers temporär ihre Einspeiseleistung zu vermindern."

c) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Das im Gesetz vorgesehene Vorrangprinzip für Erneuerbare Energien in Bezug auf Anschluss, Abnahme und Übertragung darf nicht zur Gefährdung eines sicheren Netzbetriebs führen. Dies ist auch durch die Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt gestützt, deren Umsetzung in nationales Recht ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist.

Insbesondere auf Grund des massiven und regional konzentrierten Windenergieausbaus sind bereits heute in einzelnen Regionen Kapazitätsengpässe im Stromversorgungsnetz zu verzeichnen mit der Folge, dass die Versorgungssicherheit gefährdet und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien behindert werden.

Die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 EEG vorgesehene Möglichkeit zur freiwilligen vertraglichen Vereinbarung eines Einspeisemanagements ist zwar grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Lösung des Problems, läuft jedoch dann ins Leere, wenn der betroffene Anlagenbetreiber dies ablehnt.

Eine temporäre Einschränkung der Einspeisung von EEG-Strom ist für die Anlagenbetreiber hinnehmbar, weil dieser Fall äußerst selten eintreten wird.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 2, erster Halbsatz EEG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 nach den Wörtern "ausgelastet ist" folgende Wörter einzufügen:

"und die Abnahme und Übertragung von Strom aus bereits in das Netz einspeisenden KWK-Anlagen im bisherigen Umfang möglich bleibt"

Begründung:

KWK-Anlagen dienen ebenso wie die durch das EEG geförderten Anlagen der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes (vgl. KWK-Gesetz). An der Verpflichtung der Wirtschaft zur

Senkung der CO₂-Emissionen will die Bundesregierung nach eigener Aussage auch im Rahmen der Einführung des Emissionsrechtehandels festhalten. Das Gesetz stellt ein Instrument dar; ein absoluter Vorrang von Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht gerechtfertigt.

Da KWK-Anlagen neben der Stromerzeugung – häufig sogar in erster Linie – auf die gekoppelte Wärmeerzeugung ausgerichtet sind, würde eine EEG-Vorrangregelung die Wärmeversorgung von Haushalten oder der Wirtschaft durch die dann erforderliche Errichtung zusätzlicher Wärmeerzeugungskapazitäten verteuern und zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen führen.

4. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 EEG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Aufbereitung von Deponie-, Klär- und Grubengas für einen Einsatz in Brennstoffzellen ist energetisch nicht sinnvoll und damit im Sinne des EEG-Zieles nicht erhöht förderwürdig. Soll der für den Einsatz in Brennstoffzellen erforderliche Wasserstoff aus diesen Gasen gewonnen werden, so muss zunächst der in ihnen enthaltene Methananteil mit sehr hoher Reinheit gewonnen und anschließend mit Wasserdampf in einem Reformier sowie einem Konverter zu Wasserstoff und Kohlendioxid umgesetzt werden. Diese Verfahren sind technisch sehr aufwändig sowie energie- und kostenintensiv. Der zusätzliche Energieaufwand wird durch den grundsätzlichen Effizienzvorteil der Stromerzeugung in der Brennstoffzelle nicht ausgeglichen. Es ist deshalb sowohl energetisch als auch kostenmäßig weit vorteilhafter, diese Gase direkt – nach Reinigung – z. B. in einem BHKW energetisch zu nutzen.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EEG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a nach dem Wort "Pflanzenbestandteilen" folgende Wörter einzufügen:

"sowie aus Futterresten oder Nebenprodukten"

Begründung:

Zur Klarstellung der Definition von Nachwachsenden Rohstoffen, bei deren ausschließlichem Einsatz ein Vergütungsbonus gewährt wird, sollten auch die Nebenprodukte und Futterreste von land- oder forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben aufgenommen werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3a - neu - EEG)

In Artikel 1 ist in § 10 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Abweichend von § 5 Abs. 1 sind Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 65 Prozent des Referenzertrages erzielen können. Der Anlagenbetreiber hat den Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber durch Vorlage eines nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz erstellten Gutachtens eines im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber beauftragten Sachverständigen zu führen. Erteilt der Netzbetreiber sein Einvernehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Anlagenbetreibers, bestimmt das Umweltbundesamt den Sachverständigen nach Anhörung der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW). Die Kosten des Gutachtens tragen Anlagen- und Netzbetreiber jeweils zur Hälfte."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 10 ist im Übrigen entsprechend dem Ziel des Vorschlags an die Fassung im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 15/04) anzupassen.
- b) Die Anlage ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Klammerzusatz in der Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"(zu § 10 Abs. 1 und 3a)"

bb) Folgende Nummer 5a ist einzufügen:

"(5a) Gutachten nach § 10 Abs. 3a zum Nachweis, dass Anlagen am geplanten Standort mindestens 65 vom Hundert des Referenzertrages erzielen können, müssen physikalische Standortbedingungen enthalten, standortspezifische Windmessungen oder extrapolierbare Betriebsdaten eines benachbarten Windparks zu Grunde legen und diese für eine prognostische Bewertung in einen Langzeitbezug zu vorhandenen Winddatenbanken setzen. Maßgeblich für die Energieertragsberechnung ist die freie Anströmung der Windenergieanlage."

Begründung:

Der Vorschlag greift auf den ursprünglich von der Bundesregierung (BR-Drs. 15/04) eingebrachten Gesetzentwurf zurück, den der Bundesrat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 insoweit akzeptiert hat.

Nach dieser Vorschrift sind Anlagenbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 65 vom Hundert des Referenzertrages erzielen können.

Ziel der Regelung ist, die Errichtung von Windenergieanlagen an schlechten Standorten im Binnenland nicht durch das EEG voranzubringen.

Der Ausschluss besonders ertragsarmer Windenergieanlagen trägt zu einer erhöhten Fördereffizienz bei und nutzt so die volkswirtschaftlichen Ressourcen besser.

7. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 6 EEG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 6 zu streichen.

Begründung:

Die mit § 10 Abs. 6 EEG beabsichtigte Ausrichtung der Offshore- bzw. Vergütungsgrenzen nach naturschutzfachlichen Zielen, die für Schutzgebiete bzw. die für Meldungen möglicher FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete als maßgeblich erachtet werden, können keine planerische Abwägung, wie sie für Eignungsgebiete bzw. für die Flächennutzungsplanung grundlegend ist, ersetzen. Die Regelung zielt zudem auf eine Umgehung der bereits nach der Seeanlagenverordnung bestimmten Abstimmung mit den fachlich betroffenen Bundesministerien. Es fehlt an einer planerischen Abwägung, wie sie für Eignungsgebiete bzw. für die Flächennutzungsplanung an Land grundlegend sind.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass bereits vor drei Jahren in Absprache mit dem BMU den naturschutzfachlichen Zielen insoweit entsprochen wurde, als der Maßstab für die Genehmigungsverfahren beim BSH die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie der EU sind. Diese wurden in einem aufwändigen Verfahren unter maßgeblicher Beteiligung des naturschutzfachlichen Sachverständigen des BSH erarbeitet und von allen Antragstellern akzeptiert. Wenn dann unter bestimmten naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzgebieten möglich ist, ist es nicht einzusehen, warum dann keine Vergütung nach dem EEG erfolgen soll.

Im Ständigen Ausschuss Offshore-Windenergie wurde der Regelungsvorschlag im Dezember 2003 von allen Küstenländern abgelehnt.

Es steht zu befürchten, dass Deutschland in der internationalen Konkurrenz weiter ins Hintertreffen gerät. Die objektiven Bedingungen sind nicht zuletzt wegen der konsequenten Berücksichtigung touristischer und vor allem naturschützerischer Belange schwieriger als im europäischen Vergleich. Die ansonsten sehr zu begrüßenden Offshore-Regelungen des Gesetzes werden durch die Regelung des § 10 Abs. 6 EEG konterkariert, weil erneut überflüssiger Zeitdruck in den laufenden Genehmigungen erzeugt wird.

Die Regelung hätte weitreichende negative Folgen für die Offshore-Windkraft-Branche. Eine Reihe der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee geplanten Windkraftparks sind in den FFH- und Vogelschutzgebietsvorschlägen des BMU gelegen. Ohne Stromeinspeisevergütung wären diese nicht zu realisieren. Hierdurch wäre auch die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Offshore-Windkraft-Branche in Deutschland, die der Windkraftindustrie mit ihren vielen Arbeitsplätzen neue Impulse geben soll, in Frage gestellt.

8. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 EEG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Ein Netzanschluss- und Einspeisungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber, in welchen die technischen Einzelheiten geregelt werden, sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch die Netzbetreiber und im Interesse der Rechtssicherheit für beide Seiten zwingend erforderlich. Bei eventuellen Verzögerungen des Vertragsabschlusses durch den Netzbetreiber steht dem Anlagenbetreiber der Zivilrechtsweg offen.

9. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 EEG)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 2 Satz 1 vor den Wörtern "an Letztverbraucher" die Wörter "unmittelbar oder mittelbar über Netze für die allgemeine Versorgung" einzufügen.

Begründung:

Der Einfügung dient der Klarstellung, dass Strom aus der Eigenerzeugung und Strom, der nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, nicht in das System des bundesweiten Belastungsausgleichs einbezogen ist. Die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung führt insoweit zu Unsicherheit. Bei einer Auslegung, wonach auch Strom aus der Eigenerzeugung und Strom, der nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, in den Belastungsausgleich einbezogen wird, käme es überdies zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Mehrbelastung insbesondere der stromintensiven Industrie.

10. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 9 - neu - EEG)

In Artikel 1 ist dem § 14 folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Die im Zusammenhang mit der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien anfallenden Kosten für die Netzverstärkung und den Netzausbau sowie für Regel- und Ausgleichsleistung werden bundesweit ausgeglichen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit regelt mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere durch Rechtsverordnung."

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 2 Satz 3 die Wörter "auf ihn entfallenden" durch die Wörter "bei ihm nach dem Ausgleich nach § 14 Abs. 9 verbleibenden Kosten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung, erfordert die Verstärkung und den Ausbau der Stromnetze sowie einen steigenden Aufwand zur Vorhaltung von Regel- und Ausgleichsleistung. Die Aufwendungen für den Netzausbau

und den Ausgleich der Schwankungen bei der EEG-Stromeinspeisung sind in den einzelnen Regelzonen in Abhängigkeit von der jeweils installierten Windenergieleistung sehr unterschiedlich. Mit der beabsichtigten Windenergienutzung im Offshore-Bereich sowie dem Repowering wird sich das Ungleichgewicht in Zukunft weiter verschärfen. Um langfristig Standortnachteile bzw. eine Ungleichbehandlung der Letztverbraucher in den "windstarken" Regelzonen zu vermeiden, ist die Einbeziehung dieser Kosten in die bundesweite Ausgleichsregelung zwingend erforderlich, zumal der Systematik des Gesetzes folgend auch die anderen regionalen besonderen Belastungen (§ 16 EEG) einem bundesweiten Ausgleich unterliegen.

11. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 EEG)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Regelung, welche Erklärungen und Informationen Unternehmen Dritten gegenüber geben dürfen und welche nicht, begegnet gravierenden, auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere die Regelung, wonach Kosten, die bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht werden können, nicht gesondert angezeigt werden dürfen, ist mit dem Ziel der Transparenz nicht vereinbar. Außerdem enthält die Regelung sachliche Fehler (Bestimmung, wie die so genannten Differenzkosten zu berechnen sind); die Forderung nach Veröffentlichung unternehmensinterner Geschäftsdaten (durchschnittliche Strombezugskosten) ist fragwürdig.

12. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 EEG)

In Artikel 1 ist in § 21 Abs. 1 Nr. 5 nach der Angabe "§ 8 Abs. 2" die Angabe "und 3" einzufügen.

Begründung:

Die Erhöhung der Effizienz von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien ist Grundanliegen einer nachhaltigen Energieversorgung. Bestehende Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Wärme und Strom haben teilweise erhebliche wirtschaftliche Probleme. Die Sicherung bereits getätigter Investitionen und die weitere Erhöhung der Effizienz entsprechender Anlagen ist mindestens ebenso bedeutsam wie ein Anschub für Neuinvestitionen. Gleichzeitig sollte der weitere Ausbau der Wärmeauskopplung an bestehenden Anlagen unterstützt werden.